

Schutzkonzept

Volksschulen Kanton Zürich (gültig ab 1. Dezember 2021)

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Zell

Schule: Kollbrunn

- | | | |
|--|--|---|
| ☒ Kindergarten | ☒ Primarschule | ☐ Sekundarschule |
| ☐ Sonderschule/Schulheim | ☐ Spital-/Klinikschule | |
| ☐ Aufnahmeklasse Asyl | ☐ HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten | |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Franziska Burgener

Funktion: Schulleiterin

Telefon: 052 551 05 21; zu Bürozeiten auch in den Schulferien - Telefonbeantworter

Mail: franziska.burgener@schulleitungzell.ch

Version (Nr.): 16 **vom:** 01.12.2021

Änderungen zur Version vom 23.11.2021 sind **gelb**/rot markiert.

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	2
B: Distanzregeln.....	18
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	23
D: Schul- und Klassenanlässe	27
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung.....	32
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	35
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	38

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
A: Allgemeine Regeln Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.			
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage (Bund) und § 1 Verordnung Covid-19 Bildungsbereich (Kanton)).	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch Schulleitung	Schulleitung	Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause	- Schulsehörer mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung. - Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulleitung/dem Schulleiter abgesprochen. - Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet. Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.	Mitarbeitende an der Schule	Schulleitung
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert	- Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht. - Die Eltern/Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. - Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert.	Schulleitung (Eltern/interne Nutzer) Liegenschaftsverwaltung (externe Nutzer/Vereine)	Schulleitung (Eltern/interne Nutzer) Liegenschaftsverwaltung (externe Nutzer/Vereine)

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)	Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse gilt eine Maskenempfehlung in Innenräumen. Für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal gilt bei sämtlichen schulischen Aktivitäten in Innenräumen (einschliesslich dem Präsenzunterricht) ab dem 4. Oktober 2021 eine Maskentragpflicht. Zu den schulischen Aktivitäten gehören neben dem Präsenzunterricht auch Besprechungen mit Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern, Austausch und Sitzungen zwischen erwachsenen Personen, Elternabende etc. - In Innenräumen gilt ab dem 1. Dezember 2021 eine Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse (bei gemischten 3./4. Klassen ab der 3. Klasse).	Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	- Keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation. - Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist. Vollständig geimpfte oder genesene Personen können sich von der Maskentragpflicht befreien lassen. Die Befreiung kann nur dann gewährt werden, wenn diese Personen gegenüber der Schulleitung bzw. ihren Vorgesetzten freiwillig den notwendigen Nachweis (z.B. durch Vorweisen des Covid-Zertifikats) erbringen. Das Covid-Zertifikat light muss wöchentlich vorgewiesen werden. Die Mitarbeitenden können auch freiwillig das volle Covid-		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	Zertifikat vorweisen, womit während der Gültigkeitsdauer die wöchentliche Wiederholung entfällt. — Ebenfalls können sich ungeimpfte und nicht genesene Personen von der Maskentragpflicht befreien lassen, wenn sie an den wöchentlichen schulischen Reihentestungen der Schule teilnehmen (Pooltests). Mit der Teilnahme an den repetitiven Test wird aber kein Covid-Zertifikat erworben. — Die Befreiung von der Maskentragpflicht kann in ausserordentlichen Situationen auf kommunaler Ebene vorübergehend und befristet eingeschränkt werden. - Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler mit einer ärztlichen Maskentragdispens aus gesundheitlichen Gründen, reichen diese in Kopie ein und müssen wöchentlich ein negatives Testergebnis vorweisen (PCR- oder Antigentests, Selbsttests werden nicht anerkannt). Die Testkosten gehen zu Lasten des		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	Arbeitgebers. Bei Schulen, die repetitiv Testen, können Personen mit Maskentragdispens an diesen Tests teilnehmen. Schulen, welche nicht repetitiv testen, haben die Möglichkeit, sich beim Pooltesten anzumelden. Es müssen mindestens vier Personen jede Woche testen. Personen mit einer ärztlich verordneten Maskentragdispens müssen am wöchentlichen repetitiven Testen der Schule teilnehmen, wenn sie über kein gültiges Zertifikat verfügen. Wo nicht wöchentlich getestet wird müssen sie sich mittels molekularbiologischer Analyse (PCR-Test) testen lassen. Die Testkosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers. - Lehrpersonen mit Maskentragdispens halten Abstand von 1.5 Meter stets zu anderen Erwachsenen und wenn immer möglich zu Schülerinnen und Schülern ein. Sie halten sich ausschliesslich im Schulzimmer auf. Bewegungen auf dem Schulareal beschränken		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	sich auf das Kommen und Gehen, möglichst zu Randzeiten. - Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. - Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: — Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	- Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragepflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe) - Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 der Covidverordnung besondere Lage wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. - Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume. - Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene), aber wieder klassen-übergreifend und im Präsenzunterricht, durchgeführt werden. - Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.		
A5: Gewährleistung, dass Eltern und aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb	- Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass Eltern und aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das	Alle Mitarbeitenden der Schule	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.	Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. - Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelegung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. - Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. - Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). - Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Zu beachten ist die allgemeine Maskentrapflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe) - Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 der Covidverordnung besondere Lage wird befolgt; zudem wird		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. - Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.		
A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)	- Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: — Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle	Schulleitung, Lehrpersonen (Eltern/ interne Nutzer) Hausdienst (externe Nutzer/Vereine)	Schulleitung (Eltern/ interne Nutzer) Liegenschaftsverwaltung (externe Nutzer/Vereine)

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). - Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind ohne Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) erlaubt. - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe) - Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 der Covidverordnung besondere Lage wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	- Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. - Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume. - Für schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (siehe B4). - Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten. - Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentrapflicht ab der 4. Primarklasse (in gemischten		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	3./4. Klassen ab der 3. Klasse), Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelegung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Für Erwachsene (insb. Eltern) gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich schulischer Veranstaltungen (maximale Anzahl TeilnehmerInnen, Ausgabe von Essen und Getränken, Maskenpflicht für Erwachsene auch im Freien etc.) müssen eingehalten werden. - Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.		
A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in Abschnitt C beschreiben.	Mitarbeitende Mediothek	Schulleitung
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in Abschnitt C beschrieben.	Alle Mitarbeitenden der Schule	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc.	Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.	Lehrpersonen	Schulleitung
A10: Repetitives Testen	Die Schulbehörde kann mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs die Durchführung von repetitiven Tests an den Schulen Zell, an einzelnen Schulstandorten oder für einzelne Stufen anordnen. Dabei ist die Verhältnismässigkeit zu wahren.	Schulpflege	Schulleitung
A11: Befristete Maskentragpflicht	Bei Auftreten von Infektionsfällen kann die Schulpflege an den Schulen Zell, an einzelnen Schulstandorten oder für einzelne Stufen eine befristete Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit ab der 1. Klasse anordnen. Dabei ist die Verhältnismässigkeit zu wahren	Schulpflege	Schulleitung
A12: Weitergehende Massnahmen	Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde	Schulpflege	Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
	kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen. Diese muss begründet, verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein (etwa beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vorliegen der Einzeltestresultate).		
B: Distanzregeln Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.			
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	Schulleitung
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Klasse sind im Kontakt untereinander von den		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	Distanzregeln ausgenommen. Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse (in gemischten 3./4. Klassen ab der 3. Klasse) gilt eine Maskentragpflicht in Innenräumen. Maskenempfehlung, insbesondere wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Es gilt eine Maskentragpflicht. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, gilt das Tragen von Masken für Erwachsene in Innenräumen.	alle erwachsenen Personen	Schulleitung
B4: Veranstaltungen	- Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. - Zugelassen sind: Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen	Verantwortliche der Schule, Veranstalter	Schulleitung Liegenschaftsverwaltung (extern)

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen). - Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragepflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen mit Erhebung Kontaktdaten (z.B. Elternanlässe) - Für alle Veranstaltung in Innenräumen gilt zudem kumulativ: - Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	- Es werden die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. - Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt: - bis 500 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei bewegen - bis 1000 Personen (inkl. Veranstalter) mit Sitzpflicht für die Besucher/innen - Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume. - Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentrapflicht ab der 4. Klasse (in gemischten 3./4. Klassen ab der 3. Klasse), Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	- Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. - Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.		
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere erwachsene Personen) in sanitären Anlagen, Garderoben und öffentlich zugänglichen Räumen (Raumreservationen)	Umsetzung der Vorgaben des BAG: zwei Drittel der Kapazität der Räume. Unter Einhaltung des Mindestabstands von 1.5m gelten folgende Vorgaben: Standard-Klassenzimmer (68 m²): Personenhöchstzahl: 28 Anlage: Lehrerzimmer Personenhöchstzahl: 20 Anlage: Singsaal Kollbrunn Personenhöchstzahl: 40 (inkl. SuS) Anlage: MZH Rägeboge Kollbrunn Personenhöchstzahl: 1/3 136; 2/3 272; 3/3 376 Anlage: MZR Rägeboge Kollbrunn	Schulleitung, Hausdienst	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	Personenhöchstzahl: 40		
B6: physischen Treffen	Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen, gemeinsame Pausen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Abstand, Maskenpflicht etc.) konsequent einzuhalten. Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind ohne Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) erlaubt. Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.	Lehrpersonen, Schulleitung	Schulleitung
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Mitarbeitenden für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen.	Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende, Hausdienst	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	Mittels Aushänge, Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.		
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung. Für Veranstaltungen stehen vor den Eingängen Ständer mit Desinfektionsmitteln bereit.	Hausdienst	Schulleitung
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen	Bei Bedarf wird durch den Hausdienst Sektor-markierungen angebracht.	Hausdienst	Schulleitung
C4: Hygienevorschriften Reinigung	- Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird regelmässig mit Desinfektionsmittel gereinigt. - Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung. - Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-	Hausdienst, Lehrpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen gereinigt. - Möglichkeiten zur Handhygiene siehe Infrastruktur.		
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für Lehrpersonen und SuS für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	Hygienemasken liegen im Lehrerzimmer auf. Hausdienst ist für Bestellungen zuständig.	Hausdienst	Schulleitung
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖVs. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen/ Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.		
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.	Hausdienst	Schulleitung
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen	Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich (Schulräume, wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet. Die Raumluftqualität wird regelmässig mittels Einsatz von CO ₂ -Messgeräten geprüft.	Lehrpersonen, Hausdienst	Schulleitung
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Zwi-	Mitarbeitende Hort/Mittagstisch, Lehrpersonen	Hortleitung Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	schen den Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe sind die Mindestabstände einzuhalten. Für jüngere Schülerinnen und Schüler muss die Personenbegrenzung pro Tisch nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/		
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Siehe F5	Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende, Hausdienst	Schulleitung
D: Schul- und Klassenanlässe Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch den Bund statt.	- Die Vorgaben vom Bund (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. - Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten (siehe auch C6). - Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. - Mehrtägige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Beschliesst eine Schule eine Testpflicht, können Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen, vom Lager ausgeschlossen werden. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlager ist möglichst zu verzichten. - Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.		
D2: Anlässe (siehe auch B6)	Für Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (siehe B4). - Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind ohne Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden unter Einhaltung	Schulpflege, Schulleitung, Hausdienst, Veranstalter	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) erlaubt. (siehe B4) - Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 4. Klasse (in gemischten 3./4. Klasse ab der 3. Klasse), Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. - Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. - Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (siehe B4).		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
D3: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahl-vorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	- Anlässe und Kurse, welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.	Lehrpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschrieb der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
E1: schulergänzende Betreuung	- Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. - Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden. Zwischen den Schülerinnen und Schülern der Mittelstufe sind die Mindestabstände einzuhalten. Für jüngere Schülerinnen und Schüler muss die Personenbegrenzung pro Tisch nicht eingehalten werden.	Mitarbeitende schulergänzende Betreuung (Hort/Mittagstisch), Schulleitung	Leitung Hort

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/		
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)	Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe – bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet: https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/		
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe Abschnitt C) eingehalten werden können.	Durchführungs- und Hygieneregeln: - Im Sportunterricht gilt Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse (bei gemischten 3./4. Klassen ab der 3. Klasse). - Durchführung wenn immer möglich im Freien. - Beachten der Hygieneregeln (siehe Abschnitt C) und Schutzmassnahme B5.	Hausdienst Lehrpersonen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	- Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet.		
E4: Schutzkonzept für Therapien	- Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt. - Ist in Therapiesituationen die Therapie durch das Tragen der Maske wesentlich erschwert, kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden. Es ist der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder Erwachsenen einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen (z.B. Scheibe) zu gewährleisten.	Therapeutisch Tätige	Schulleitung
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für öV (siehe Hygieneregeln sowie C6).	Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure, Lehrpersonen	Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.			
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	- Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. - Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept.	Hausdienst, Schulleitung	Schulleitung
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	- Ein der Situation angepasster Schutz (Schuttscheibe, Gesichtvisier etc.) ist jederzeit gewährleistet.	Schulleitung, Hausdienst	Schulleitung
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Können auf der Kindergarten- und Primarstufe die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind die Schutzmassnahmen B3 einzuhalten.	Mitarbeitende	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.	Alle Erwachsenen	Schulleitung
F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volkschule.html) festgelegt.	Schulleitung	Schulpflege

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
F6: Pflichten der Arbeitgebenden zum Schutz der Arbeitnehmenden (Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich)	An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule, Sonderschulen sowie Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal sowie für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse (für gemischte 3./4. Klassen ab der 3. Klasse) bei sämtlichen schulischen Aktivitäten, einschliesslich des Präsenzunterrichts, in Innenräumen eine Maskentragpflicht. Unter bestimmten Umständen können sich Personen freiwillig davon befreien lassen (siehe Verordnung und A4).	Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.			
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Ort: Besprechungszimmer Erweiterungsbau Betreuung: durch eine erwachsene Person Nachricht an: Bei Schülerinnen und Schülern: an Eltern/Erziehungsberechtigte Bei Mitarbeitenden: absprechen, wie Transport/Weg nach Hause, zu Arzt möglich ist.	Mitarbeitende, Lehrpersonen	Schulleitung
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Schülerinnen und Schüler: durch Eltern / Info an Eltern Lager: Schülerinnen und Schüler werden von Eltern abgeholt. Mitarbeitende Mit Mitarbeitenden absprechen	Lehrpersonen (Schüler/innen), Schulleitung (Mitarbeitende)	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.	Lehrpersonen, Schulleitung	Schulleitung
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Schulverwaltung	Schulpflege
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Schulleitung Schulpflege
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorhanden.	Schulpflege, Schulleitung	Schulpflege
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet	Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch , Tel. +41 44 268 20 90	Schulleitung	Schulleitung
G8: Quarantäneregelungen	Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln. Link: Informationen für die Volksschulen Kanton Zürich (zh.ch)	Schulleitung	Schulpflege